

DOKUMENT 283

Fernschreiben Nr. 148 des Ost-Berliner Oberbürgermeisters Ebert an alle Leiter der Magistratsverwaltungen und Stadtbezirksverwaltungen in Ost-Berlin:

FS Nr. 148 25. 1. 1956 16.45 b 4/Schoc

Für die Leiter der Abt.

Betr.: Erteilung von Aufträgen an Privatbetriebe.

Die Schaffung der Grundlagen des Sozialismus verlangt die **schnelle Entwicklung der volkseigenen Wirtschaft und die Steigerung ihrer Anteils an Produktion und Warenumsatz.**

Entgegen diesem Grundsatz haben verschiedene Dienststellen des Magistrats, insbesondere Aufbaubetriebe, ohne zwingende Notwendigkeit Aufträge an Privatbetriebe vergeben. Ich weise darauf hin, daß es zu den selbstverständlichen Pflichten aller Organe der Staatsmacht, ihrer nachgeordneten Dienststellen und Einrichtungen gehört, **Aufträge aller Art grundsätzlich nur volkseigenen oder genossenschaftlichen Betrieben zu erteilen.**

Eine andere Handlungsweise ist eine Verletzung des Grundsatzes, daß alle Mitglieder der Organe der Staatsmacht jederzeit die Grundlagen unserer volksdemokratischen Ordnung zu festigen haben. Sie ist ein Verstoß gegen die Disziplinarordnung vom 13. 5. 55 und wird in Zukunft entsprechend disziplinarisch bestraft werden.

Auftragserteilung an Privatunternehmen in besonderen Einzelfällen bedarf der vorherigen Zustimmung des zust. Stellvertreters des Oberbürgermeisters bzw. Stellvertr. des Vorsitzenden des Rates des Stadtbezirks. Die Leiter der Abteilung haben ihren Mitarbeitern und den von ihnen beaufsichtigten Einrichtungen diese Verfügung bekanntzugeben.

Die Anordnung über die Regelung des Bezuges von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Konsumtion vom 29. 8. 55 (VO Bl. S. 323) bleibt bestehen.

gez. Ebert
Oberbürgermeister

*

Systematische Einschränkung des privaten Großhandels

Die offensichtliche Ausschaltung privater Unternehmen erfolgt insbesondere in jenen Wirtschaftszweigen, in denen sozialistische Unternehmen zur Übernahme der Aufträge zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für Handels- und Verteilungsaufgaben. Für den privaten Großhandel besteht in der Sowjetzone so gut wie keine Gewerbeausübungsmöglichkeit mehr. Die Reste des privaten Großhandels werden bewußt in der Handelstätigkeit beschränkt.

DOKUMENT 284

Industrie- und Handelskammer Groß-Berlin
Kreisgeschäftsstelle Pankow

Firma
lt. Briefumschlag

Berlin-Niederschönhausen, den 5. 12. 55

Betr.: Lieferung von Waren durch den privaten Großhandel in andere Bezirke.

Wir erhalten vom Magistrat von Groß-Berlin, Abt. Handel und Versorgung, Anweisung, den privaten Großhandel von folgender Verfügung des Ministeriums für Handel und Versorgung zu unterrichten: „Gemäß einer Weisung des Ministeriums für Handel und Versorgung ist es dem Großhandel nicht gestattet, Waren, ganz gleich ob es sich um kontrollzifferpflichtige oder kontrollzifferfreie handelt, in andere Bezirke der Deutschen Demokratischen Republik umzusetzen, wenn nicht die **ausdrückliche Genehmigung des Rates des Bezirkes** (Magistrat von Groß-Berlin) **und des Ministeriums für Handel und Versorgung** dazu vorliegt.“

Bei Verstößen gegen diese Anweisung werden die Großhändler zur Verantwortung gezogen.

Die staatl. Handelsinspektion, UA. Groß-Berlin, wird die Einhaltung dieser Anweisung beim Großhandel laufend kontrollieren.

In Vertretung

gez. Stranz

Leiter d. UA. Staatl. Großhandel
Industrie- und Handelskammer
Groß-Berlin

Kreisgeschäftsstelle Pankow

gez. Unterschrift

DOKUMENT 285

Deutsche Handelszentrale — Lebensmittel —
Anstalt des öffentlichen Rechts,
Niederlassung Köthen
Köthen, Georgstraße 3

An den
Rat des Kreises Köthen
Abt. Handel und Versorgung
Köthen

Tag
11. 6. 1954

Betr.: Vertragsabschlüsse mit dem privaten Großhandel

Bezug: Persönliche Vorsprache Ihres Koll. bei unserem Koll. im Monat April 1954

Anlässlich dieser Vorsprache Ihres Koll. wurde zwischen diesem und unserem Koll. festgelegt, daß für das II/54 bei Genussmitteln sowohl die Edeka-Genossenschaft Köthen als auch die Firma Lübeck, Filiale Köthen, als Vertragshändler einen Teil Ihrer Zuweisungen (bei Zigaretten 100 %) über unsere Niederlassung mit der VE-Industrie vertraglich binden. Desgleichen unterschrieb unsere Niederlassung die Verträge für Zucker auf Grund der Zuweisungen an die Firmen Edeka-Genossenschaft, Eckert und Vogel. Es wurde weiterhin Einigung darüber erzielt, daß beginnend ab III/54 nur noch je ein Vertragshändler zum Absatz volkseigener Produkte im Kreise Köthen eingesetzt wird. Es ist uns deshalb unverständlich, wieso auch die Firmen Eckert und Vogel wiederum Zuweisungen an Zucker erhalten. Unverständlich ist es uns, daß die Zuweisung Marmelade an den privaten Großhandel für das III/54 bei 18 t liegt. Außerdem ist es in sämtlichen Kreisen des Bezirkes Halle und auch in anderen Bezirken üblich, daß vor Herausgabe der Warenzuweisungen eine Abstimmung mit den Handelsorganen erfolgt, was jedoch für das III/54 bisher im Kreise Köthen unterblieben ist. Wir weisen mit allem Nachdruck darauf hin, daß durch diese Handlungsweise